

Satzung

Kreisschützenbund Ludwigslust-Parchim e.V.

- in der Fassung vom 26.01.2019 -

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Kreisschützenbund Ludwigslust-Parchim e.V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwerin unter der Nr. 6158 eingetragen

Der Verband hat seinen Sitz in Parchim.

Der Verband wird im folgenden KSB Ludwigslust-Parchim genannt.

Er ist Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des KSB Ludwigslust-Parchim

2.1. Pflege des Schießsports nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.

2.2. Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen.

2.3. Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Traditionen des Deutschen Schützenwesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KSB Ludwigslust-Parchim ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der KSB Ludwigslust-Parchim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des KSB Ludwigslust-Parchim erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Zuwendung besonders begünstigt werden.

Der KSB Ludwigslust-Parchim ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mittelbare Mitglieder des KSB Ludwigslust-Parchim sind alle im Landkreis Ludwigslust-Parchim zusammengeschlossenen Gliederungen (Vereine) mit ihren Mitgliedern.
2. Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des KSB Ludwigslust-Parchim finanziell oder materiell fördern.
4. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder als förderndes Mitglied bewirkt keine Rechte und Pflichten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der mittelbaren und fördernden Mitglieder ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des KSB Ludwigslust-Parchim. Die mittelbaren Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums sowie des Schießsports als Ziel gesetzt haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam. Zuständig ist der Gesamtvorstand.
3. Satzungen der mittelbaren Mitglieder dürfen dieser Satzung und der Satzung des Landeschützenverbandes MV und des Deutschen Schützenbundes nicht zuwiderlaufen.

§ 6 Rechte und Pflichten, Beitragspflicht

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der Einrichtungen des KSB Ludwigslust-Parchim.
2. Der KSB Ludwigslust-Parchim gewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des KSB Ludwigslust-Parchim betreffen. Auf Antrag kann der KSB Ludwigslust-Parchim die Klärung grundsätzlicher Fragen, die im Interesse der Mitglieder liegen, übernehmen, sofern eine formelle Vertretung des KSB Ludwigslust-Parchim zulässig ist.
3. Die Mitglieder haben die Ziele des KSB Ludwigslust-Parchim zu unterstützen, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
4. Um die Geschäftstätigkeit des KSB Ludwigslust-Parchim zu garantieren, ist von den mittelbaren Mitgliedern jährlich ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.

5. Der Jahresbeitrag der mittelbaren Mitglieder ist jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals per Lastschrift an den KSB Ludwiglust-Parchim zu entrichten. Grundlage der Berechnung ist der Mitgliederstand, der sich aus den Mitgliedermeldungen des letzten Jahres per 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres ergibt. Die an den Landesschützenverband zu zahlenden Beiträge gelten nach den Beschlüssen des Landesschützentages als anerkannt. Über den festgelegten Beitrag hinaus können Förderbeiträge und Spenden gezahlt werden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder endet durch Austritt, Auflösung oder durch Ausschluss. Für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder gilt Satz 1 entsprechend, ihre Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.
2. Der Austritt ist nur mit einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig.
3. Im Falle der Auflösung endet die Mitgliedschaft mit der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses.
4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das mittelbare, fördernde oder Ehrenmitglied vorsätzlich schuldhaft gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse der Bundesorgane oder gegen die Interessen des Schützenwesens verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung kann die Delegiertenversammlung innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides angerufen werden, die dann endgültig auf der nächsten Delegiertenversammlung entscheidet. In dieser Zeit ruhen die Rechte und Pflichten.
5. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens drei Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses und nur durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wieder in den Verband aufgenommen werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) das Präsidium

Außerdem werden zur Wahrung besonderer Aufgaben des Verbandes gebildet:

- c) der Gesamtvorstand
- d) der Sportausschuss
- e) der Jugendausschuss

Die Organe des KSB Ludwigslust-Parchim führen ihre Geschäfte nach der Satzung und der dafür maßgebenden Geschäftsordnung des KSB Ludwigslust-Parchim.
Die Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden vom Gesamtvorstand des KSB Ludwigslust-Parchim beschlossen.

a) Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
2. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten einmal im Jahr schriftlich oder über das Internet einzuberufen. Die Einladung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und beim Präsidium 14 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Die Anträge sind den Mitgliedern alsbald auszuhändigen. Antragsberechtigt sind mittelbare Mitglieder des KSB Ludwigslust-Parchim. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Entlastung des Präsidiums
 - a) Die Wahldauer beträgt 4 Jahre.
 - b) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Wahl durch Akklamation ist zulässig.
 - endgültige Festlegung der Tagesordnung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
 - Bestätigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Haushaltsvorschlages
 - Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geändert werden.
 - Wahl des Ältestenrates
 - a) Die Wahldauer beträgt 4 Jahre.
 - b) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Wahl durch Akklamation ist zulässig.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - a) Die Wahldauer beträgt 4 Jahre.
 - b) Die Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Wahl durch Akklamation ist zulässig.
 - d) Es sind mindestens 3 Kassenprüfer zu wählen.
 - Auflösung des KSB Ludwigslust-Parchim
5. Der Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums des KSB Ludwigslust-Parchim mit je einer Stimme

- b) die stimmberechtigten Delegierten der mittelbaren Mitglieder (Vereine)
- c) jedes mittelbare Mitglied (Verein) hat in der Delegiertenversammlung Stimmrecht lt. Nachfolgendem Delegiertenschlüssel:

bis 50 Mitglieder	2 Delegierte
51 – 100 Mitglieder	3 Delegierte
über 100 Mitglieder	je 100 mehr einen weiteren Delegierten

6. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder von einem von ihm bestimmten Mitglied des Präsidiums geleitet. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls ist den mittelbaren Mitgliedern zuzusenden.
7. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Es ist offen abzustimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht mehr als ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten geheime Abstimmung verlangen. Als Präsidiumsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Präsidiumsmitglied die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei beschränkt.
8. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der mittelbaren Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden.

b) Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der 2. Vizepräsident
- der Schatzmeister
- der Sportleiter
- der stellvertretende Sportleiter
- der Jugendleiter
- der Damenleiter
- der Bogensportleiter
- der Schriftführer

Das Präsidium regelt die gegenseitige Vertretung.

Wählbar für das Präsidium sind männliche und weibliche Mitglieder der mittelbaren Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Sie sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister, wobei mindestens zwei dieser Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt sind, den KSB Ludwigslust-Parchim gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Unter Leitung eines Präsidiumsmitgliedes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die der Zusammenfassung der Arbeit dient.

c) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums
- b) den Vorsitzenden der mittelbaren Mitglieder bzw. eines benannten Vertreters

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist den mittelbaren Mitgliedern zuzusenden.

Der Gesamtvorstand wird auf Präsidiumsbeschluss vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vizepräsidenten einberufen. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand über solche Angelegenheiten entscheiden, die zur Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören.

d) Sportausschuss

Der Sportausschuss wird durch das Präsidium eingesetzt und durch den Sportleiter oder einen Vertreter geführt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Sportleiter
- b) der stellvertretende Sportleiter
- c) der Jugendleiter
- d) der Damenleiter
- e) der Bogensportleiter
- f) der Kampfrichterreferent
- g) die Sportleiter der mittelbaren Mitglieder bzw. ein benannter Vertreter

Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Kopie des Protokolls ist den mittelbaren Mitgliedern zuzusenden.

e) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss wird durch das Präsidium eingesetzt und durch den Jugendleiter geführt. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der Jugendleiter
- b) die Verantwortlichen für Jugendarbeit der mittelbaren Mitglieder bzw. ein benannter Vertreter

Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Kopie des Protokolls ist den mittelbaren Mitgliedern zuzusenden.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Präsidium angehören. Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat aus seiner Mitte.

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, auf Anforderung des Präsidiums oder eines mittelbaren Mitgliedes bei Streitigkeiten zwischen mittelbaren Mitgliedern des Verbandes zu entscheiden. Das Präsidium soll die Entscheidung des Ältestenrates nur bei Streitigkeiten von besonderer Bedeutung beantragen.

Der Ältestenrat kann die Beteiligten maßregeln durch:

1. Verwarnung oder Verweis
2. Verhängung einer Sperre für die Teilnahme an Wettkämpfen, die zeitlich oder auf bestimmte Wettkämpfe begrenzt werden kann.

Zu den Beratungen des Ältestenrates müssen drei Mitglieder anwesend sein. Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung, die sich der Ältestenrat gibt. Das Verfahren ist öffentlich. Den Parteien steht die Möglichkeit der Anhörung zu. Sie endet mit einem Spruch, der schriftlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben ist.

§ 10 Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer überprüfen einmal im Jahr die Geschäfte des Schatzmeisters darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind und mit den Vorgaben der Delegiertenversammlung in Einklang stehen.

Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Schatzmeisters nehmen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Präsidium an und sind in ihrer Tätigkeit allein der Delegiertenversammlung verantwortlich. Auf der Delegiertenversammlung haben sie ihren Bericht zu erstatten.

§ 11 Ehrungen

Der KSB Ludwigslust-Parchim kann Ehrungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen aussprechen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Bekanntmachungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Schützenzeitung des LSV zum amtlichen Organ des KSB Ludwigslust-Parchim erklären.
2. Bekanntmachungen des KSB Ludwigslust-Parchim werden im amtlichen Organ oder durch Rundschreiben veröffentlicht.
3. Für die Festlegung einer Frist gelten das Erscheinungsdatum des amtlichen Organs, der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der KSB erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift,
 - Telefonnummern sowie
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein,
 - Wettkampfergebnisse,
 - Zugehörigkeit zu Mannschaften,
 - Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
 - gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.
2. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der KSB personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des

Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der KSB entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

3. Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über seinen Landesfachverband dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an EMPFÄNGER VERBAND der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage.

4. In seiner Verbandszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der KSB ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der KSB informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte

Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung des KSB Ludwigslust-Parchim muss von mindestens drei Vierteln der mittelbaren Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden.

Der Antrag ist an das Präsidium zu richten, das zur Beschlussfassung über den Antrag eine Delegiertenversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen hat. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landeschützenverband Mecklenburg-Vorpommern von 1990 e.V. oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Abweichend von den unter Absatz 1 genannten Bestimmungen fällt das Vermögen im Falle einer Auflösung aufgrund Verschmelzung nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes an den neu entstehenden bzw. aufnehmenden steuerbegünstigten Rechtsträger (Rechtsnachfolger), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist von der Delegiertenversammlung am 26.01.2019 beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft¹. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

§ 16 Schlussbestimmungen

Das Präsidium ist berechtigt, Satzungsänderungen infolge von Auflagen des Vereinsregisters oder einer Behörde (z.B. Finanzamt) selbst zu beschließen.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

¹ Die Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin ist am 02.07.2019 erfolgt.